

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 111 LBO

1. Dachform (§ 111 LBO)

entsprechend den Eintragungen im Lagenplan (Satteldach) Dachneigung 48-55°
bzw. Flachdach

2. Äußere Gestaltung (§ 111 (1) 2 LBO)

2.1 Material, Farbe und Detail aller Gebäude innerhalb einer Gebäudegruppe sind aufeinander abzustimmen. Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zu den Kulturdenkmälern am Rathaus wird empfohlen, eine Bauvoranfrage mit entsprechenden Aussagen zu erstellen.

BEMERKUNGEN

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes deckt sich in seinen wesentlichen Teilen mit dem am 12.7.72 vom Gemeinderat als Satzung beschlossenen und am 21.7.72 vom Regierungs-Präsidium genehmigten förmlich festgelegten Sanierungsgebiet.